

# Arbeitsniederlegung – Gebrauchsanweisung

## Was tun und wie es tun?

### ➤ Im Allgemeinen

Alle **machen Pause zwischen 9 und 10 Uhr**. Die Angestellten, die die Arbeit niederlegen, **besammeln sich, kleiden sich schwarz, tragen einen Aufkleber** (beim VPOD oder der Fede bestellen) auf ihrer Kleidung und **machen eine gemeinsame Photo**, die an folgende Adresse geschickt wird: [debrayage.fr@gmail.com](mailto:debrayage.fr@gmail.com). Wir ermutigen Euch auch, über eine weitere Mobilisierung, insbesondere die Durchführung eines Aktions- und Streiktages für den Fall, dass die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, zu diskutieren.

### ➤ Habe ich das Recht, die Arbeit niederzulegen?

Ja, **das Streikrecht ist durch die Kantons- und die Bundesverfassung garantiert** (Artikel 27 bzw. 28). Zudem hat der Staatsrat bestätigt, dass das Verbot des Streikrechts (Artikel 68 Staatspersonalgesetz), nicht verfassungsgemäss ist. Die neuen Bestimmungen, die das Streikrecht betreffen, werden am 1. Juli 2019 in Kraft treten. In der Zwischenzeit ist das Streikrecht gewährt, unter der Bedingung, dass er sich auf die Arbeitsbedingungen bezieht und verhältnismässig ist – was im vorliegenden Fall gegeben ist.

### ➤ Wie organisiere ich mich?

Die Angestellten, die an der Arbeitsniederlegung teilnehmen, **lassen in ihrem Dienst eine Liste zirkulieren**, in die sich **die teilnehmenden Personen einschreiben**. Einige Tage vor der Arbeitsniederlegung wird die Anzahl teilnehmender Angestellter dem Dienstchef mitgeteilt, damit dieser weiss, wieviele teilnehmen.

### ➤ Im Schulbereich?

**In Absprache mit der FAFE** (Fédération des associations d'enseignants) ist die Losung auf Primar-, Os- und Gymnasialstufe folgende: **keine Lektion zwischen 9 und 10 Uhr. Eine Aufsicht der Kinder wird organisiert**. Im nachobligatorischen Bereich können sie während der Arbeitsniederlegung freigestellt werden. Wir ermutigen die Lehrpersonen, eine Einschreibelliste zirkulieren zu lassen. Diese Liste muss dem/der SchuldirektorIn/SchulleiterIn vor den Osterferien übergeben werden, der auf dieser Grundlage die Aufsicht organisieren kann, beispielsweise mit Hilfe der Lehrkräfte, die nicht an der Arbeitsniederlegung teilnehmen.

### ➤ Im HFR und FNPG

Die Direktionen des HFR und des FNPG sind über die Arbeitsniederlegung informiert. Die Angestellten, die teilnehmen, **dies fünf Tage vorher ihrer/m Vorgesetzten melden**. Selbstverständlich wird ein « service minimum » organisiert, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Angestellten, die an der Arbeitsniederlegung teilnehmen, **besammeln sich zwischen 9 und 10 Uhr in der Haupthalle des jeweiligen Standortes. In Marsens findet die Besammlung vor der Cafeteria „Soleil“ statt**.

### ➤ In der Kantonsverwaltung?

Die Angestellten, die an der Arbeitsniederlegung teilnehmen, lassen in ihrem Dienst **eine Liste zirkulieren, in die sich die teilnehmenden Personen einschreiben**. Einige Tage vor der Arbeitsniederlegung wird die Anzahl der Teilnehmenden dem Dienstchef mitgeteilt, damit dieser weiss, wieviele Angestellte teilnehmen. **Achtung: Für die Arbeitsniederlegung ist es nötig, die zwischen 9 und 10 Uhr vorgesehenen Gesprächstermine zu verschieben!**